

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2023

Kurz informiert

AG Duisburg-Hamborn: Erstes Urteil zur Energiekostenpauschale....	1
Entsorgungskosten haben mehrere Kostenanteile.....	1
Keine Preisvorgaben bei Glasschaden Kasko ohne Werkstattbindung...	2
Indizwirkung der SV-Rechnung bei Honorarvereinbarung.....	2
AG Coburg zu Bagatellschaden bei Auffahrunfall.....	3
Kein Neu-für-Alt-Abzug bei Kindersitzen.....	3
Keine Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad.....	4
113 Tage Mietwagen wegen Ersatzteilerückstands.....	4

Restwert

Neue Versicherer-Idee zum Restwert: „Es wurde kein beschränkter Auftrag erteilt“	5
---	---

Ausfallschaden

Genügt Formulierung „Wir haben unsere Eintrittspflicht erklärt“ – oder muss da mehr kommen?.....	9
Fahrzeug noch fahrfähig und mit Einschränkungen – was ist mit Nutzungsausfallentschädigung?.....	11

Wiederbeschaffungswert

Händlereinkaufspreis oder -verkaufspreis als WBW beim händler eigenen Neufahrzeug?.....	12
--	----

Regress

Regress des Versicherers gegen die Werkstatt: Neue Angriffe auf Schadengutachten.....	13
--	----

Kasko

Sachverständigenverfahren vereinbart – Versicherer will aber nicht: Was kann der VN tun?.....	15
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	16
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

AG Duisburg-Hamborn: Erstes Urteil zur Energiekostenpauschale

| Die Werkstatt hat die Energiekostenpauschale in Höhe von 15 Euro netto zzgl. MwSt, also 17,85 Euro brutto, kunstgerecht vereinbart (Preisaushang und dessen Einbeziehung durch die Allgemeinen Reparaturbedingungen), das AG Duisburg-Hamborn hat sie problemlos zugesprochen. |

Das ist aus unserer Sicht das erste Urteil zu dieser Position (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 18.04.2023, Az. 9 C 376/22, Abruf-Nr. 234874, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde).

Wichtig | Dass für die Versicherer das Gemeinkostenargument kein geeignetes Abwehr-Argument ist, liegt seit der Desinfektionskostentscheidung des BGH auf der Hand (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276). Auch wird gegen die Energiekostenpauschale eingewandt, deren Vereinbarung per AGB sei im Hinblick auf § 307 BGB unzulässig, weil es sich dabei um eine Überraschungsklausel handle. Allerdings muss man da genauer hinschauen: Die Allgemeinen Reparaturbedingungen beziehen den Preisaushang ein. Das ist ganz und gar nicht überraschend und seit Jahrzehnten akzeptiert. Der Preisaushang als solcher ist keine AGB.

► Entsorgungskosten

Entsorgungskosten haben mehrere Kostenanteile

| Unabhängig von der Frage, ob die schlussendliche Abholung der Restteile kostenlos erfolgt, entstehen rund um die Entsorgung Grundkosten. Das betont das AG Bad Neustadt an der Saale. |

In dem Rechtsstreit hatte der Gerichtsgutachter nachvollziehbar dargestellt: Fahrzeugreparaturbetriebe sind aufgrund umfassender umweltrechtlicher Bestimmungen zur Materialtrennung, Aufbewahrung und Vorbereitung von Rückführung und Wiederverwertung verpflichtet. Das entsprechende Umweltmanagement sei ein zumindest nicht unerheblicher Kostenfaktor. Das habe auch zur Folge, dass für die Entsorgung prinzipiell Kosten anfallen, auch wenn die Abholung der Teile am Ende kostenlos erfolge.

Im Urteilsfall hatte eine sog. freie Werkstatt einen VW repariert. Der Versicherer trug vor, der Hersteller hole die Teile kostenlos ab. Das allerdings, so das Ergebnis des Rechtsstreits, gelte eben nur für Betriebe der Markenkette. Also wurden (es war ein Kaskofall) die Entsorgungskosten zugesprochen (AG Bad Neustadt an der Saale, Urteil vom 17.03.2023, Az. 2 C 80/22, Abruf-Nr. 234406, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spieß, Münsterstadt).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 418: Entsorgungskosten → Abruf-Nr. 44225791

Einbeziehung
des Preisaushangs
ist ganz und gar
nicht überraschend

Gericht spricht Ent-
sorgungskosten zu



DOWNLOAD

Textbaustein
418
auf Seite 17



Angebliche Preis-
obergrenzen
bei Glasschäden an
der Tagesordnung

DOWNLOAD



Textbaustein
230
auf Seite 16



BGH: Auch die nicht
bezahlte Gutachten-
rechnung kann
Indizwirkung haben

► Glasschaden

Keine Preisvorgaben bei Glasschaden Kasko ohne Werkstattbindung

| Willkürliche Preisobergrenzen-Behauptungen von Kaskoversicherungen sind rund um die Glasschäden an der Tagesordnung. Oft versenden Versicherer als Reaktion auf die Schadenmeldung Schreiben an den Versicherungsnehmer, mit dem sie ankündigen, was sie höchstens erstatten werden. UE hat als Reaktion auf verschiedene Anfragen von Lesern den Textbaustein 230 vollständig neu gefasst. **|**

Hintergrund | Vereinbarte Preisobergrenzen gibt es im Kaskovertrag ohne Werkstattbindung nicht. Jedenfalls haben wir noch keinen solchen Vertrag mit einer Preisobergrenze gesehen. Folglich darf der Versicherungsnehmer, also der Kunde, die Werkstatt selbst aussuchen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Glasschaden ohne Werkstattbindung“, UE 8/2009, Seite 1
- Neu gefasster Textbaustein 230: Keine Preisvorgaben beim Glasschaden Kasko ohne Werkstattbindung → Abruf-Nr. 42691597

► Gutachterkosten

Indizwirkung der SV-Rechnung bei Honorarvereinbarung

| Auch die nicht bezahlte Gutachtenrechnung hat Indizwirkung für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, wenn sie mit einer zuvor getroffenen Honorarvereinbarung übereinstimmt. Dies hat der BGH klargestellt. **|**

Begründung des BGH: In der Preis- oder Honorarvereinbarung schlagen sich dann die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder (BGH, Urteil vom 07.02.2023, Az. VI ZR 137/22, Abruf-Nr. 234519). Genauso entscheidet inzwischen auch das AG Coburg, Urteile vom 11.04.2023, Az. 12 C 382/23 und 18 C 412/23, Abruf-Nr. 234736 und 234737, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

Wichtig | Die seitens mancher Versicherer immer wieder bemühte Entscheidung des BGH aus 2018, nur die bezahlte Rechnung für das Schadengutachten habe eine solche Indizwirkung, verkennt den vollständigen Wortlaut der in Bezug genommenen Entscheidung. Denn der lautet, wobei ein Augenmerk auf die zweite Hälfte ab „...wenn nicht...“ zu legen ist: „Legt der Geschädigte oder der an seine Stelle getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung über die Sachverständigenkosten vor, genügt ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht der Geschädigte oder der Zessionar andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beibringt.“ (BGH, Urteil vom 05.06.2018, Az. VI ZR 171/16, Abruf-Nr. 204536). Die Übereinstimmung der Rechnung mit der Honorarvereinbarung ist dann der „weitere konkrete Anhaltspunkt“.

► Gutachterkosten

AG Coburg zu Bagatellschaden bei Auffahrunfall

| Bei einem Auffahrunfall mit beschädigtem Heckstoßfänger kann die Bagatellgrenze nicht allein auf der Grundlage des erst im Nachhinein bekannten Schadenbetrags bestimmt werden. Zwar müsse die Bagatellgrenze wohl wegen der Preissteigerungen höher als 1.000 Euro netto angesetzt werden, doch komme es zusätzlich auf das Schadenbild an. Zu diesem Schluss gelangt das AG Coburg. |

Bei einem beschädigten Heckstoßfänger kann der Laie nicht erkennen, ob auch ein dahinter liegender Schaden eingetreten ist. Also ist das Schaden-gutachten erforderlich, so das AG Coburg (Urteil vom 06.04.2023, Az. 14 C 455/23, Abruf-Nr. 234648, eingesandt von Rechtsfachwirt Carsten Plate, Melchers und Koll., Nordenham).

Wichtig | Damit liegt das AG Coburg auf einer derzeit häufig vertretenen Linie. Auch der BGH hat im Urteil vom 30.11.2004 (Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098) nicht allein auf die Schadenhöhe abgestellt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bagatellschaden: Erkennbar nur der Außenspiegel: Kein Schadengutachten“, UE 3/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 49189680
- Beitrag „AG Böblingen zu den Merkmalen des Bagatellschadens“, UE 11/2022, Seite 3 → Abruf-Nr. 48675010

► Schadenabwicklung

Kein Neu-für-Alt-Abzug bei Kindersitzen

| Kindersitze können durch die bei einem Unfall einwirkenden Kräfte Schaden nehmen, der durch Augenschein weder zu bestätigen noch zu verneinen ist. Daher sind sie im Regelfall zu erneuern. Dabei darf kein Neu-für-Alt-Abzug vorgenommen werden. Denn anderenfalls müsste der Geschädigte ja gebrauchte Kindersitze erwerben, von denen er aber ebenfalls nicht beurteilen kann, dass sie unbeschädigt sind, so das LG Amberg. |

Das LG Amberg entschied in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Rechtsprechung (LG Amberg, Urteil vom 17.04.2023, Az. 14 O 491/22, Abruf-Nr. 234882, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf).

Wichtig | Manche Gerichte übertragen diesen Gedanken auch auf Motorrad-Schutzkleidung. Da allerdings ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Denn Motorradkleidung unterliegt auch der Mode. Und Abschürfungen durch Sturz und Rutschen auf dem Untergrund sind auch für den Laien sichtbar.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Neu-für-Alt-Abzug bei beschädigtem Kindersitz“, UE 9/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46765076
- Beitrag „Kein Neu-für-Alt-Abzug bei einem Kindersitz“, UE 4/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46389453

Bei Schaden am Heckstoßfänger ist das Schadenbild ausschlaggebend



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2023
und 11 | 2022

Kindersitze
sind nach Unfall
zu erneuern



IHR PLUS IM NETZ

Mehr zum Thema
auf ue.iwww.de

ARCHIV



Beitrag hier
mobil
weiterlesen



► Ausfallschaden

Keine Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad

Das in UE 4/2023 vorgestellte Urteil des OLG Celle vom 01.03.2023 (Az. 14 U 149/2) zum verneinten Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung bei einem Oldtimer hat zu Fragen von Lesern geführt. Das OLG ist ja nicht den Weg über den Zweitwageneinwand gegangen, sondern über die Dogmatik des Schadenrechts: Nutzungsausfallentschädigung gibt es nur für solche Dinge, die für die eigenwirtschaftliche Lebensführung notwendig sind. Damit liegt es auf der Linie des BGH: Für Alltagsautos ja, für Pelzmantel oder Swimmingpool nein. Das hat insbesondere die Motorradfraktion unter den UE-Lesern aufgeschreckt. |

UE hat keinen Zweifel, dass das auf ein nicht als einziges Fahrzeug genutztes Motorrad ebenso anzuwenden ist, zumal der BGH das bereits so entschieden hat: „Danach kommt Nutzungsersatz nur für einen der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung des Wirtschaftsgutes vergleichbaren eigenwirtschaftlichen, vermögensmäßig erfassbaren Einsatz der betreffenden Sache in Betracht. Anders als bei einem für den alltäglichen Gebrauch vorgesehenen Pkw ist die jederzeitige Benutzbarkeit des Motorrads für den Kläger nach seinem eigenen Vortrag zwar ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil, der jedoch keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellt.“ (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198). Im Unterschied dazu kann nach der Rechtsprechung des BGH für ein Motorrad, das als einziges Fahrzeug genutzt und nicht von einem Auto flankiert wird, Nutzungsausfallentschädigung geschuldet sein (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072).

Wichtig | Dies lässt sich ohne weiteres auch auf andere Fahrzeuggattungen übertragen, die man augenzwinkernd unter die Kategorie „Spielzeug“ fassen kann, wie Quads, Trikes und Ähnliches.

► Ausfallschaden

113 Tage Mietwagen wegen Ersatzteilerückstands

Ereignet sich der Unfall vor einem langen Wochenende (hier: Himmelfahrt), ist es kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, wenn der Geschädigte den Schadengutachter erst am Montag beauftragt. Ein Ersatzteilerückstand geht auch dann zulasten des Schädigers, wenn sich daraus ein Ausfallzeitraum von insgesamt 113 Tagen ergibt. Das ist das Ergebnis einer Entscheidung des LG Schweinfurt. |

Wenn auch der Schädiger nicht vorträgt, wie der Geschädigte die Reparatur hätte beschleunigen können, hat der Geschädigte nichts falsch gemacht (LG Schweinfurt, Urteil vom 20.03.2023, Az. 23 O 846/22, Abruf-Nr. 234883, eingereicht von Rechtsanwalt Klaus Schauer, Schweinfurt).

PRAXISTIPP | Bei im Vorhinein erkennbarer ersatzteilbedingter Verzögerung ist immer die Möglichkeit der Notreparatur zu prüfen.

LG Schweinfurt
sieht keinen Verstoß
gegen die Schaden-
minderungspflicht

RESTWERT

Neue Versicherer-Idee zum Restwert: „Es wurde kein beschränkter Auftrag erteilt“

| Der Streit um den Restwert beim Haftpflichtschaden ist ein Dauerbrenner in der Schadenregulierung und bei der Arbeit des Schadengutachters. Örtlicher Markt versus Restwertbörsen-Sondermarkt, da verläuft die Frontlinie. In diesem Zusammenhang haben einige Versicherer offenbar eine neue Idee, wie eine Leserfrage aufzeigt. |

FRAGE: Als Schadengutachter habe ich bei einem Haftpflichtschaden den am örtlichen Markt zu erzielenden Restwert ermittelt. Es ging um ein nicht geleastes Privatfahrzeug. Nun attackiert mich der Versicherer in einer Tonlage, die nach Regressvorbereitung klingt: Ich solle nachweisen, dass mir der Geschädigte einen auf den örtlichen Markt „beschränkten Auftrag“ erteilt habe. Davon sei nämlich nicht auszugehen, weil der Geschädigte durch einen maximierten Restwert ja mehr Geld schneller bekomme. Gemeint ist wohl der Geldzufluss aus dem Verkauf des Unfallwagens. Es stelle sich also die Frage, welcher Auftrag erteilt worden sei. Das solle ich nachweisen. Im Übrigen sei anzunehmen, dass das Fahrzeug parallel zur lokalen Restwertermittlung doch in eine der Börsen eingestellt gewesen sei. Dann sei nicht nachzuvollziehen, warum der hohe Betrag nicht als Restwert ins Gutachten eingeflossen ist. Das führe doch zu einem Vermögensnachteil bei der Kundin und bei dem Versicherer.

Es stimmt, dass das Fahrzeug auch in einer Börse stand. Denn ich möchte mir ein Bild machen, welche Preise am Spezialmarkt erzielbar sind, damit mich die lokalen Anbieter nicht an der Nase herumführen. Muss ich mir Sorgen machen?

ANTWORT: Nein, Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen. Der Vorgang wirft aber eine Reihe von Aspekten auf, die UE nachfolgend beleuchtet: Kann der Versicherer den Schadengutachter überhaupt in Regress nehmen? Was hat es mit dem „beschränkten“ Auftrag auf sich? Was ist mit dem Schadengutachter bekannt gewordenen Sondermarktangeboten zu tun?

Regressmöglichkeit des Versicherers gegen Schadengutachter

Zunächst einmal: Der Versicherer ist zwar nicht Ihr Vertragspartner. Dennoch kann er unter eng begrenzten Umständen mit Regressforderungen direkt auf den Schadengutachter zugehen. Denn der Vertrag zur Erstellung eines Schadengutachtens zwischen dem Sachverständigen und dessen Kunden ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers. Der Grund liegt darin, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf und der Versicherer durch ein fehlerhaftes Gutachten finanziell belastet sein kann. Das alles ergibt sich aus der grundlegenden Entscheidung des BGH (Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691).

In dem Urteil sind aber auch die Grenzen für Versicherer aufgezeigt, die der Auffassung sind, ein Gutachten müsse immer so gestaltet sein, dass dabei

Versicherer fordert, beschränkten Auftrag nachzuweisen

UE gibt Entwarnung

LESERFORUM

Gutachtenumfang
nicht durch Interes-
sen des Versicherers
bestimmt

Versicherer
wählt pfiffige
Argumentation, ...

... verdreht dabei
die Verhältnisse
unzulässig und ...

... blendet BGH aus

Sondermarkt
erfordert „erwei-
terten“ Auftrag

Restwertbörse
ist nur ein Mittel
zur Preisermittlung

die für den Versicherer günstigste Lösung herauskommt. Das Gegenteil ist der Fall. Unter Rz. 10 heißt es beim BGH, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

Forderung, den „beschränkten“ Auftrag nachzuweisen

Es ist durchaus pfiffig von dem Versicherer, vom Schadengutachter den Nachweis des auf ausschließliche Berücksichtigung des örtlichen Restwertmarkts „beschränkten“ Auftrags zu verlangen. Denn das wird viele Sachverständige nervös machen, weil es einen solchen Auftrag wohl praktisch nie gibt.

Allerdings dreht der Versicherer die Verhältnisse unzulässig um: Er stilisiert den Normalfall zum Ausnahmefall, dessen Voraussetzungen vom Schadengutachter nachzuweisen seien.

Andersherum ist es richtig. Der BGH legt im Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08 den schnöden sinngemäßen Auftrag „Mach mal ein Gutachten“ unter Rz. 8 wie folgt aus: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“

Daraus folgert der BGH: „Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.“

Damit der Schadengutachter also verpflichtet wäre, auch den Sondermarkt in den Blick zu nehmen, müsste vom Geschädigten ein „erweiterter“ Auftrag erteilt werden.

Also hat der Versicherer damals beim BGH mit seinem Regressverlangen Schiffbruch erlitten. Das BGH-Urteil ist zwar 14 Jahre alt. Allerdings ist es nicht veraltet, es ist immer noch aktuell.

Und wenn das Fahrzeug doch in der Börse stand?

Noch nie hat sich der BGH gegen die Einschaltung einer Restwertbörse durch den Schadengutachter ausgesprochen. Denn bei Licht besehen ist die nur eines von mehreren denkbaren Werkzeugen zur Restwertermittlung. Es geht lediglich darum, was der Gutachter aus den dort vorgefundenen Ergebnissen macht.

Örtlicher und allgemeiner Markt ist Maß aller Dinge

Das Maß der Dinge ist in den Augen des BGH, wenn es um einen Geschädigten ohne Fahrzeughandel-Bezug geht, der örtliche und allgemeine Markt.

- „Örtlich“ ist also nur eins der beiden Kriterien. Das ist die leichte Erreichbarkeit für den Geschädigten.
- Aber mindestens so bedeutend ist das Kriterium „allgemeiner“ Markt. Das sind die Fahrzeughändler, die sowohl mit unbeschädigten als auch mit unfallbeschädigten Fahrzeugen handeln. Denn nur bei denen kann der Geschädigte bei dem Erwerb des Ersatzfahrzeugs das Unfallfahrzeug in Zahlung geben. Diese Möglichkeit ist die Kernbegründung des BGH für den örtlichen allgemeinen Markt: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Deshalb hat das OLG München ergänzt: Es reicht nicht aus, dass der Bieter für das verunfallte Fahrzeug zwar in der Region des Geschädigten ansässig ist, damit das Gebot relevant ist. Er muss zusätzlich vom „allgemeinen“ Markt stammen und nicht vom Sondermarkt. Wenn also ein Schadengutachter bei der Ermittlung des Restwerts zwar lokale Offerten einholt, die aber nicht von einem Autohändler allgemeiner Art stammen, liegt er damit falsch (OLG München, Verfügung vom 14.04.2022, Az. 10 U 516/22, Abruf-Nr. 229778).

Wichtig | Folglich kann ein Schadengutachter in zulässiger Weise Folgendes tun: Er stellt das Fahrzeug in eine Restwertbörse und beschränkt den Bieterkreis über die Postleitzahlfunktion regional. Dann sortiert er alle Angebote aus, die zwar regional, aber nicht „allgemein“ sind.

Unbeschränkte Einstellung in Börse zur Marktkontrolle

Mit derselben Logik ist es nicht zu beanstanden, dass der Schadengutachter das verunfallte Fahrzeug mit dem Ziel in eine Restwertbörse stellt, sich ein Bild von den Weiterverwertungsmöglichkeiten zu machen.

Es ist ja nicht das Ziel der BGH-Rechtsprechung, dass der örtliche Markt beim Weiterverkauf exorbitante Handelsspannen erzielt. So ist es durchaus verantwortungsvolle Tätigkeit des Schadengutachters, nicht auf örtliche Niedrigpreiskartelle hereinzufallen oder ein lokales Angebot fernab der Marktrealität zu hinterfragen. Wenn er die auch überregionalen Sondermarktangebote dafür nutzt, geht das in Ordnung. Aber er ist – wie dargestellt – nicht verpflichtet, diese in das Schadengutachten aufzunehmen.

Dass dabei höhere Angebote herausfallen, die den Versicherer entlastet hätten, spielt keine Rolle. Denn es geht nicht um die maximale Entlastung des Versicherers, sondern um die Einhaltung der Spielregeln des BGH. Und dort gilt – da können wir uns nur wiederholen – nach wie vor, dass

- der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und
- nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.

So grenzen sich „örtlicher“ ...

... und „allgemeiner“ Markt ...

... vom Sondermarkt ab

Schadengutachter darf auch Restwertbörse bemühen

Sich ein Bild von den Verwertungsmöglichkeiten zu machen ...

... spricht für verantwortungsvolle Tätigkeit des Schadengutachters

Spielregeln des BGH einhalten

These ist falsch

Geschädigte erhält
so wie so Wieder-
beschaffungswert

Restwert unter
Einbeziehung
des Sondermarkts
zu ermitteln

BGH-Begründung:
Autohändler
geben nicht
in Zahlung

Auch Leasinggesell-
schaften müssen
Sondermarkt
einbeziehen

SIEHE AUCH

Textbausteine 572
und 573 auf Seite 19



Argument, der Geschädigte erleide einen Vermögensschaden

Die These, durch die nicht berücksichtigten höheren Angebote erleide der Geschädigte einen Vermögensschaden, ist so alt wie falsch.

Der Geschädigte hat am Ende den Wiederbeschaffungswert in der Hand. Die Frage ist nur, aus welchen Summanden er sich zusammensetzt: Wieviel Geld kommt vom Restwert-Käufer, wieviel kommt vom Versicherer? Die Summe ist – einen korrekt regulierenden Versicherer vorausgesetzt – stets gleich.

Auch das Geschwindigkeitsargument ist – einen korrekt regulierenden Versicherer vorausgesetzt – eine völlige Verkenntung der Abläufe: Der Restwertbörsen-Bieter holt das Fahrzeug selten „morgen“ ab. Zumeist vergehen da ein paar Tage, wie auch die Versicherer aus der Standgeldthematik wissen. Der korrekt regulierende Versicherer hat bis dahin die Differenz aus WBW und Restwert, also den Wiederbeschaffungsaufwand, längst überwiesen.

Bei der Inzahlunggabe an den lokalen Händler, bei dem das Ersatzfahrzeug gekauft wird, wird der Betrag für den Unfallwagen in aller Regel mit dem Kaufpreis für den Ersatzwagen verrechnet. Sollte das Unfallfahrzeug finanziert sein, zahlt der kaufende Händler regelmäßig direkt an die Bank, sodass die Zahlungsgeschwindigkeit keine für den Geschädigten entscheidende Rolle spielt.

Ausnahmefall: Geschädigter mit Fahrzeughandel-Bezug

Niemals darf der Schadengutachter aus dem Auge verlieren, dass der BGH eine Gruppe von Geschädigten aus dem Mantra vom „örtlichen allgemeinen Markt“ herausgenommen hat. Das sind die Geschädigten, die gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst sind (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Im BGH-Fall war das Unfallfahrzeug eines aus dem Bestand eines Autohändlers. Weil Autohändler niemals ein Fahrzeug „in Zahlung geben“, entfällt der Schutzzweck, die Inzahlunggabe in der Region des Geschädigten möglich zu machen.

Wichtig | Dass auch Leasinggesellschaften ihre Fahrzeuge am Ende der Nutzungszeit nicht „in Zahlung geben“, sondern schlicht und einfach – wenn auch auf unterschiedlichen Wegen – vermarkten, ist nach unserer Einschätzung offensichtlich. Der BGH hat in seinem Urteil ein Urteil des OLG Düsseldorf zustimmend erwähnt, das für Leasingfahrzeuge den Sondermarkt einzubeziehen verlangt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 572: Ein Auftrag, den Restwert regional beschränkt zu ermitteln, muss nicht nachgewiesen werden (H) → Abruf-Nr. 49329470
- Textbaustein 573: Auch wenn das Fahrzeug in der Restwertbörse war, muss nicht jedes Gebot Berücksichtigung finden (H) → Abruf-Nr. 49329472

AUSFALLSCHADEN

Genügt Formulierung „Wir haben unsere Eintrittspflicht erklärt“ – oder muss da mehr kommen?

Es ist in der BGH-Rechtsprechung geklärt, dass der Geschädigte mit normalen finanziellen Verhältnissen mit der Auftragserteilung für die Reparatur warten darf, bis er die Sicherheit hat, nichts aus eigener Tasche vorfinanzieren zu müssen. Die einzige Ausnahme ist der Geschädigte, dem das Geld quasi „aus den Taschen quillt“. Aber wann hat der Geschädigte denn die Sicherheit, nicht in Vorleistung treten zu müssen? Viele Erklärungen der Versicherer zur Eintrittspflicht sind wachsweiß formuliert. UE macht Sie mit der Problematik vertraut und bietet Handlungsempfehlungen.

Vage Formulierungen der Versicherer zur Eintrittspflicht

Ein anwaltlicher Leser hat UE einen Strauß von Formulierungen verschiedener Versicherer zur Eintrittspflicht zusammengestellt, die allesamt so wachsweiß formuliert sind, dass sie kaum das Papier wert sind, auf dem sie geschrieben wurden. Sie sollen aber insbesondere die Werkstätten in Sicherheit wiegen und die Geschädigten einlullen. Ein kleiner Ausschnitt:

Formulierung „... nach dem jetzigen Erkenntnisstand ...“

Eine vage Formulierung ist: „... nach dem jetzigen Erkenntnisstand können wir unsere Eintrittspflicht hinsichtlich der unfallbedingten Schäden am Fahrzeug bestätigen.“ Der flüchtige Leser sieht „Eintrittspflicht ... bestätigen.“ Der sorgfältige Leser sieht den ungeschriebenen Nachsatz „... aber unser Erkenntnisstand kann sich jederzeit wieder ändern, und was unfallbedingte Schäden sind, wird Ihnen ganz am Ende unser Prüfdienstleister zeigen ...“.

In genau dieselbe Kategorie fällt auch diese Formulierung: „Anhand der uns derzeit vorliegenden Angaben und Unterlagen gehen wir von einer vollumfänglichen Haftung unseres Kunden aus und werden die berechtigten und nachgewiesenen Schadenersatzansprüche Ihrer Kundin ausgleichen.“

Formulierung „... im Rahmen unserer Eintrittspflicht ...“

Bei der Formulierung „Wir werden den Schaden im Rahmen unserer Eintrittspflicht regulieren.“ lautet der ungeschriebene Nachsatz: „Damit haben wir nicht gesagt, dass wir eintrittspflichtig sind; das halten wir offen.“

Formulierung enthält kein Wort zur Höhe

Die Formulierung „Unser Versicherter bestreitet seine Schuld nicht.“ ist ja erfreulich, sagt aber zur Höhe der Positionen nichts.

Wie weit dürfte der Geschädigte denn gehen?

Die meisten Werkstätten haben sich daran gewöhnt, dass auch bei geklärter Haftung am Ende die ewigen Reibereien rund um die Schadenhöhe folgen, dass also so gut wie nie mit nur einer Zahlung so viel Geld kommt, wie es der Reparaturrechnung entspricht. Doch muss man sich darauf einlassen?

Ziel: Werkstätten in Sicherheit wiegen und Geschädigten einlullen

Erkenntnisstand kann sich jederzeit ändern

Ist der Versicherer überhaupt eintrittspflichtig?

BGH-Entscheidung
zu fiktiver Abrech-
nung gibt die
Richtung vor

Das volle wirtschaft-
liche Äquivalent
muss Geschädigtem
zugeflossen sein ...

... bevor er
gedachten Repara-
turauftrag erteilt

Bei tatsächlicher
Reparatur muss Geld
erst recht vor Repa-
raturauftrag fließen

Versicherer
bei wachsweißen
Erklärungen warnen

Auf Gegenwind
einstellen

Die maßgebliche BGH-Entscheidung bezog sich auf den Fall einer fiktiven Abrechnung. Da ging es wegen zwischenzeitlicher Preiserhöhungen um die Frage, wann der Geschädigte den (bei der fiktiven Abrechnung ja nur gedachten!) Reparaturauftrag erteilen musste. Das Ergebnis: Nicht bevor auch der vom Versicherer gekürzte Betrag da war, musste der Geschädigte insoweit aktiv werden:

„Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, dort Rz. 17, Abruf-Nr. 215406).

Und ganz ausdrücklich begründet der BGH unter Rz. 11 seine Linie, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem dem Geschädigten das volle (!) wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt, auch mit einem pädagogischen Ansatz: „Diese Grundsätze dienen in erster Linie dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners. Zusätzliche Schäden und eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten vor vollständiger Erfüllung, etwa durch Preissteigerungen, gehen deshalb in der Regel zu dessen Lasten.“

Versicherer hat kein Recht auf langsame Regulierung

Der Versicherer hat also kein „Recht auf Trödeln“ mit der Folge, dass er die Konsequenzen seiner Trödelei nicht tragen müsse. Das muss umso mehr gelten, wenn sich der Geschädigte bei einer tatsächlich beauftragten Reparatur der Gefahr aussetzen würde, vom Versicherer nicht übernommene Teilbeträge aus eigener Tasche bezahlen zu müssen, bis er den Rechtsstreit um die Erstattung gewonnen hätte.

Im Ergebnis bedeutet das: Wem die wachsweißen oben zitierten Erklärungen im Einzelfall nicht ausreichen, muss auf deren Grundlage nicht das Risiko eingehen, auf Kosten sitzen zu bleiben. Auf die Spitze getrieben müsste der Geschädigte den Versicherer etwa wie folgt warnen:

MUSTERFORMULIERUNG / Warnhinweis des Geschädigten

Ich bin nicht verpflichtet und auch nicht bereit, für die Reparaturrechnung oder Teile davon in Vorleistung zu treten. Ihre mir übersandte scheinbare Erklärung Ihrer Eintrittspflicht ist so wachsweiß formuliert, dass sie in keiner Weise belastbar ist. Sie schließt auch nicht aus, dass trotz klarer Haftung von Ihrem Haus nur ein willkürlich selbst festgelegter Betrag gezahlt wird. Ich werde den Reparaturauftrag also erst erteilen, wenn Sie mir den ungekürzten Nettobetrag für die Reparatur zur Verfügung gestellt haben. Bis dahin vergrößern sich täglich der Ausfallschaden und das Standgeld.

Wichtig | Für den alltäglichen Umgang mit Versicherern eignet sich das sicher nicht, aber wer einmal ein Exempel statuieren möchte, kann diesen Weg gehen. Der wird aber ziemlich sicher vor Gericht führen.

AUSFALLSCHADEN

Fahrzeug noch fahrfähig und mit Einschränkungen – was ist mit Nutzungsausfallentschädigung?

| Eine Nutzungsausfallentschädigung setzt beim Geschädigten den Nutzungswillen und die Nutzungsmöglichkeit voraus. Weitere Voraussetzung ist der Ausfall des Fahrzeugs. Ein Schadengutachter fragt uns, wie mit Fällen umzugehen sei, bei denen das Fahrzeug noch fahrfähig und mit Einschränkungen auch noch benutzbar sei. |

FRAGE: Sind die Voraussetzungen für Nutzungsausfallentschädigung erfüllt, wenn am noch nutzbaren Fahrzeug die Anhängerkupplung beschädigt ist? Oder wenn sich die Fahrertür nicht mehr öffnen lässt und der Geschädigte über die Beifahrertür einsteigen muss? Fehlt es an der Gebrauchsmöglichkeit, wenn der Beifahrer, der üblicherweise vorne rechts im Fahrzeug mitfährt, nun die hintere Beifahrertür nutzen und hinten sitzen muss, weil die vordere Beifahrertür sich aufgrund des Unfalls nicht mehr öffnen lässt? Fehlt es an der Gebrauchsmöglichkeit, wenn sich die hintere Tür auf der Fahrerseite unfallbedingt nicht öffnen lässt, diese vom Geschädigten aber auch nur sporadisch genutzt wird, etwa um seine Einkäufe auf die Rückbank zu legen, was ohne weiteres möglich wäre, wenn er dies von der Beifahrerseite aus täte? Macht es im letzten Fall einen Unterschied, wenn es der Kofferraum ist, der sich nicht mehr öffnen lässt, und der Geschädigte deswegen seine Einkäufe auf die Rückbank legen muss?

ANTWORT: Im ersten Moment fragt man sich, wie der Leser auf so etwas kommt. Doch im zweiten Moment ahnt man, dass es einen Fall aus der Auflistung tatsächlich gibt und der Versicherer einwendet, das Fahrzeug sei noch nutzbar. Auf der Basis mag der UE-Leser dann weitergedacht haben. Ansatz für die Antwort auf die Frage ist die Verkehrssicherheit.

Überwiegend ist die Verkehrssicherheit zu verneinen

Wird die Anhängenzugvorrichtung aktuell nicht benötigt, wird man dem Geschädigten zumuten können, das Fahrzeug zu nutzen. Eine Fahrertür, die sich nicht öffnen lässt, führt zum Ausschluss der Verkehrssicherheit. Denn in Notfällen dort nicht aussteigen zu können, ist eine Gefährdung des Insassen. Das gilt auch für die Beifahrertür. Wo soll der Fahrer aussteigen, wenn bei einem weiteren Unfall auch die Fahrertür unbenutzbar wird? Letztlich gilt das auch für die hinteren Türen. Das Argument, es gebe ja auch Zweitürer, zählt nicht, denn die haben umklappbare Vordersitzlehnen, um den Ein- und Ausstieg nach hinten zu ermöglichen. Ein nicht nutzbarer Kofferraum führt in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass Warndreieck und Verbandskasten nicht zugänglich sind. Ein HU-Prüfer würde in allen Fällen unseres Wissens die Plakette verweigern.

Erschwernisse sind nicht zugunsten des Schädigers auf sich zu nehmen

Dass hartgesottene Fahrzeugeigentümer bei einem selbst verschuldeten Unfall den Weg über die Beifahrertür nicht scheuen würden, ist auch kein Kriterium. Denn Erschwernisse, die man in solchen Fällen auf sich nimmt, muss man nicht zugunsten eines Schädigers auf sich nehmen (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494).

Entschädigung auch bei eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit?

Verkehrssicherheit ist Dreh- und Angelpunkt

LESERFORUM

Wirtschaftlicher
Totalschaden
– welcher Preis
zählt?

Preis für die
Wiederbeschaffung
durch den Händler
ermitteln

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Händlerverkaufspreis oder -einkaufspreis als WBW beim händler eigenen Neufahrzeug?

I Auch so etwas passiert: Das noch nicht zugelassene Neufahrzeug wird auf dem Hof des Händlers derartig beschädigt, dass ein Totalschaden vorliegt. Nun geht es um den Wiederbeschaffungswert. Ist das der Händlerverkaufspreis oder ist das der potenzielle Verkaufspreis, weil der Händler mit dem Fahrzeug bei der derzeitigen Marktlage mit dem Verkauf des Neufahrzeugs einen Gewinn erzielt hätte? Dazu erreichte UE die Frage eines Schadengutachters: **I**

Frage: *Ich bearbeite einen Fall mit einem Neuwagen (keine Zulassung, absolut neu), der auf dem Betriebsgelände verunfallt ist. Es ist ein wirtschaftlicher Totalschaden. Das Fahrzeug war noch nicht verkauft. Meine Frage ist: Wird hier der Händlerverkaufspreis (Neuwagenrechnung) oder der Händlerverkaufspreis als WBW zugrunde gelegt?*

Antwort: Für den Wiederbeschaffungswert ist der Händlerverkaufspreis zugrunde zu legen. Der Gewinn ist eine zusätzliche Schadenposition außerhalb des Wiederbeschaffungswerts.

Händlerverkaufspreis ist für Wiederbeschaffungswert maßgebend

Der Händlerverkaufspreis ist maßgeblich für den Wiederbeschaffungswert. Denn für den Händlerverkaufspreis kann der Händler so ein Fahrzeug wieder beschaffen. Der Wert muss aber nicht identisch mit der Einkaufsrechnung für das verunfallte Fahrzeug sein, wenn der Werksabgabepreis erhöht oder (theoretisch...) reduziert wurde.

Gewinn ist zusätzliche Schadenposition

Dass der Autohändler das Fahrzeug mit Gewinn verkauft hätte, ist eine zusätzliche Schadenposition, die außerhalb des Wiederbeschaffungswerts läuft. Derzeit ist ja jedes Neufahrzeug gut verkäuflich. Und es wird ohnehin vermutet, dass Ware mit Gewinn verkauft wird.

Der Versicherer wird einwenden, der Händler könne ja das ersatzbeschaffte Fahrzeug mit Gewinn verkaufen. Doch bei der derzeitigen Marktlage hätte der Händler beide mit Gewinn veräußern können. Je nach Marke ist auch nicht anzunehmen, dass der Ersatz schon „morgen“ auf dem Hof steht. Das kann dauern.

PRAXISTIPP **I** Der Schadengutachter muss nur ermitteln, für welchen Betrag so ein Fahrzeug wie das beschädigte wiederbeschafft werden kann. Das ist der Händlerverkaufspreis. Im Übrigen sollten solche Fälle immer und ausnahmslos Anwaltssache sein.

REGRESS

Regress des Versicherers gegen die Werkstatt: Neue Angriffe auf Schadengutachten

Ein Versicherer gibt nicht auf: Muss er auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs die Reparaturkosten einer Instandsetzung auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen an den Geschädigten erstatten, verlangt er vom Geschädigten die Zug-um-Zug-Abtretung von dessen angeblichem Rückforderungsanspruch gegen die Werkstatt. Das geht im Grundsatz in Ordnung, denn so hat es der BGH vor Jahrzehnten mit Gültigkeit bis heute entschieden. Nach weit überwiegender Rechtsprechung hat eine seriös arbeitende Werkstatt da aber nichts zu befürchten. |

Reparatur auf Grundlage der gutachterlichen Feststellungen

Die Kette geht bei einer gut geschulten Werkstatt, und dazu gehören die Leser der UE ja weit überwiegend, so: Der Geschädigte holt ein Schadengutachten ein. Im berechtigten Vertrauen auf den Inhalt des Gutachtens erteilt er nun der Werkstatt den Auftrag, so zu reparieren, wie es der Schadengutachter vorgesehen hat.

PRAXISTIPP | Wichtig ist, dass das in dem Auftrag auch so formuliert ist. Denn wir haben schon Beweisaufnahmen zu dieser Frage beobachtet, die völlig überflüssig gewesen wären, wenn die Werkstatt auf dem Auftrag sinngemäß notiert hätte „Unfallschaden instandsetzen wie vom Schadengutachter vorgesehen.“

Wenn die Werkstatt dann tatsächlich so repariert und nicht etwa – bei kreativem Reparaturweg – nur so abrechnet, hat sie genau das getan, womit sie beauftragt wurde. Dann ist die Zahlung des Geschädigten mit dem Geld des Versicherers aber nur eine Bezahlung und keine Überzahlung.

Wer hat mehr zu sagen – Schadengutachter oder Werkstatt?

Um überhaupt ein Bein an die Erde zu bekommen, behauptet der Versicherer nun: Die Werkstatt dürfe gar nicht das Gutachten abarbeiten, und zwar auch dann nicht, wenn sie genau diesen Auftrag habe. Zum Schutz des Geschädigten als ihrem laienhaften Kunden müsse sie dem sagen, welche Arbeitsschritte im Gutachten überflüssig seien. Sie müsse den Auftrag eigenmächtig so abwandeln, dass nur das objektiv Notwendige gemacht werde. Die nach Auffassung des Versicherers überflüssigen Arbeitsschritte zu erledigen, sei pflichtwidrig.

Seitdem ein einsames Gericht, nämlich das LG Hagen, das auch so gesehen hat, zieht der Versicherer mit dieser Idee von Gericht zu Gericht, das aber weitgehend ohne Erfolg. Drei aktuelle Urteile hierzu beispielhaft als Beleg.

Reparaturauftrag auf Basis des Schadengutachtens ...

... im Auftrag formulieren und vom Geschädigten unterschreiben lassen

Versicherer zieht mit Behauptung ...

... von Gericht zu Gericht

AG Forchheim:
Reparatur nach
Gutachten ist keine
Pflichtverletzung

Schadengutachten
ist Auftragsgrund-
lage und bestimmt
Reparaturweg

AG Duisburg-Ham-
born: Schadengut-
achter fachkundiger
als die Werkstatt

AG Krefeld: Keine
Aufklärungspflichten
der Werkstatt

Werkstatt
ist falscher
„Ansprechpartner“

Aktuelle Urteile sehen die Werkstatt auf der sicheren Seite

Das AG Forchheim sagt: Bei einem entsprechend formulierten Auftrag ist es die Aufgabe der Werkstatt, im Umfang des zugrunde liegenden Gutachtens zu reparieren. Das getan zu haben, begründet keine Pflichtverletzung der Werkstatt (AG Forchheim, Urteil vom 09.02.2023, Az. 70 C 568/22, Abruf-Nr. 234937, eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Schreck, Erlangen).

Das AG Duisburg-Hamborn sagt: Das Schadengutachten war Auftragsgrundlage. Soweit der klagende Versicherer eine Pflicht der Werkstatt behauptet, das Gutachten im Hinblick auf die Schadenhöhe zu prüfen und die Ausführung der Reparatur anzupassen, ist das in dieser verallgemeinernden Form unzutreffend. Evidente Unrichtigkeiten des Gutachtens, die der Werkstatt ins Auge springen müssten, behauptet der Versicherer in dem Fall selbst nicht. Also ist die Werkstatt gar nicht ohne Weiteres berechtigt, vom beauftragten Reparaturweg abzuweichen.

Das Gericht geht auch noch generell auf das Verhältnis von Schadengutachten zu Feststellungen der Werkstatt ein: Den Grundsätzen der Schadenregulierung liege zugrunde, dass ein Schadengutachter fachkundiger sei als die Werkstatt. Ein Gutachten zur Schadenhöhe werde als zuverlässiger angesehen als ein Kostenvoranschlag. Dazu würde man sich in Widerspruch setzen, wenn man die Werkstatt als befähigt und berechtigt ansehe, das Gutachten (abgesehen von offensichtlichen Fehlern) auf inhaltliche Richtigkeit zu untersuchen und davon abzuweichen. Letztlich sei die Einholung eines Schadengutachtens überflüssig, wenn im Ergebnis unabhängig vom Gutachten nur die Auffassung der Werkstatt von Bedeutung sein sollte (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 16.02.2023, Az. 23 C 298/22, Abruf-Nr. 234939, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gülndenberg, Voerde/Duisburg).

Das AG Krefeld hatte ebenfalls einen Vorgang auf dem Tisch, bei dem der Reparaturauftrag auf einem Schadengutachten basierte. Das hat der Versicherer zwar ins Blaue hinein bestritten, doch das Gericht hat dieses Bestreiten als substanzlos unbeachtet gelassen. Aber auch hier gilt: Mit einem entsprechend formulierten schriftlichen und vom Geschädigten unterschriebenen Auftrag wäre diese Urteilspassage überflüssig gewesen.

Das AG Krefeld sieht keinerlei Aufklärungspflichten der Werkstatt gegenüber dem Geschädigten, das einen wie auch immer gearteten Pflichtenverstoß tragen könnte (AG Krefeld, Urteil vom 21.03.2023, Az. 4 C 134/23, Abruf-Nr. 234938, eingesandt von Rechtsanwalt Gregor Mackes, Mönchengladbach).

Der Ansatz ist unseres Erachtens per se verfehlt

Wenn der Versicherer inhaltlich Recht hätte, wenn es also überflüssige Arbeitsschritte außerhalb eines Beurteilungsspielraums gäbe, dann wäre das doch vom Schadengutachter verursacht. Deshalb ist der Weg gegen die Werkstätten der falsche.

KASKO

Sachverständigenverfahren vereinbart – Versicherer will aber nicht: Was kann der VN tun?

| In älteren Kaskoversicherungsverträgen ist die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens vereinbart, wenn der Versicherungsnehmer (VN) mit den vom Versicherer ermittelten Werten nicht einverstanden ist. Ganz früher war das verpflichtend, später als freiwillige Regelung ausgestaltet. In diesem Zusammenhang fragt ein Schadengutachter: |

FRAGE: *Mein Kunde hat ein hochwertiges Fahrzeug. Der Kaskovertrag ist aus 2017, es gelten also noch die damaligen Klauseln. Eine davon lautet, bezogen auf den VN: „Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.“ Im Anschluss daran ist das Verfahren detailliert beschrieben.*

Nun hat der Kunde das Sachverständigenverfahren aufgerufen und mich als sein Ausschussmitglied benannt. Er hat den Versicherer aufgefordert, innerhalb der im Vertrag vereinbarten zwei Wochen sein Ausschussmitglied zu benennen. Stattdessen antwortet der Versicherer lapidar: „Wir führen keine Sachverständigenverfahren mehr durch.“

Inzwischen sind zwei Wochen verstrichen. Nach den vereinbarten Regeln kann der VN auch das zweite Ausschussmitglied benennen, wenn der Versicherer das nicht fristgerecht tut. Geht das nun? Oder ist das Sachverständigenverfahren mit der „Absage“ des Versicherers hinfällig?

ANTWORT: So einen Fall hatten wir noch nie. Doch u. E. ist die Sache klar: Nach dem Wortlaut der Klausel hat der Versicherer dem VN vertraglich das Recht eingeräumt, zu entscheiden, ob ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden soll. Der VN hat sich dazu entschieden. Da kann der Versicherer nicht einseitig aussteigen. Der Kunde soll also nun an den Versicherer schreiben, etwa wie folgt:

MUSTERFORMULIERUNG / Schreiben des Kunden an Versicherer

Sie haben nicht innerhalb der vereinbarten zwei Wochen Ihr Ausschussmitglied benannt. Damit geht das Recht auf Benennung des zweiten Ausschussmitgliedes endgültig auf mich über. Ich benenne nunmehr hiermit den Kfz-Sachverständigen Der Ausschuss wird in Kürze zusammentreten, einen Obmann wählen und mit der Arbeit beginnen. Das Ergebnis lege ich Ihnen sofort nach dessen Vorliegen vor.

Dass Sie das Sachverständigenverfahren nicht wollen, ändert an dessen Verbindlichkeit nichts. Nach dem Wortlaut der Klausel haben Sie mir vertraglich das Recht eingeräumt, zu entscheiden, ob ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden soll. Sie können da nicht einseitig nach Gutdünken aussteigen.

Frage zu Sachverständigenverfahren auf Wunsch des Kunden

Darf Versicherer Verfahren ablehnen oder ...

... darf VN zweites Mitglied benennen?

VN hat Recht auf seiner Seite

LESERFORUM

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42691597
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 230 / Keine Preisvorgaben bei Glasschaden Kasko (K)

Ihre Abrechnung auf der Grundlage Ihnen genehmer willkürlich festgelegter Preisvorstellungen ist rechtlich nicht haltbar.

Vereinbarte Preisobergrenzen gibt es im Kaskovertrag unseres Kunden mit Ihrem Haus nicht.

Ein Vertrag mit Werkstattbindung liegt nicht vor. Folglich darf der Versicherungsnehmer, also unser Kunde, die Werkstatt selbst aussuchen.

Wir zitieren den BGH aus seinem Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14:

„Er wird sich in diesem Verständnis durch den Umstand bestärkt sehen, dass am Markt zunehmend Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Reparaturfall eine vom Versicherer ausgesuchte Werkstatt zu beauftragen, was von diesem mit einem niedrigeren Beitrag honoriert wird. Dies weckt beim Versicherungsnehmer die Erwartung, sein Fahrzeug gegebenenfalls auch in der teureren markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, wenn er einen solchen Tarif gerade nicht gewählt und stattdessen eine höhere Prämie bezahlt hat.“

Das gilt natürlich auch für eine teurere nicht markengebundene Werkstatt. Es ist eben die freie Werkstattwahl.

Daran ändert auch nichts ein eventuelles Weisungsrecht Ihres Hauses gegenüber Ihrem Versicherungsnehmer. Wollte man also eine Vorabinformation Ihres Hauses über die Ihnen genehmen Stundenverrechnungssätze und UPE-Aufschläge als eine solche Weisung ansehen, ist sie schlicht wirkungslos.

Im oberen bereits zitierten BGH-Urteil finden Sie:

„Diese Bestimmung lautet: ‚Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. ...‘ Damit steht das Weisungsrecht des Versicherers von vornherein unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den Versicherungsnehmer. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das in A.2.7 AKB 2008 gegebene Leistungsversprechen des Versicherers auf Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten einschränken oder sonst den berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderlaufen.“

Das gilt auch für den von Ihnen verwendeten Weisungsrechtsklausel-Text und das von Ihnen verwendete Leistungsversprechen hinsichtlich der erforderlichen Kosten der Reparatur.

Das Leistungsversprechen ist „freie Werkstattwahl“. Das würde ausgehöhlt, wenn die Werkstattwahl innerhalb eines einseitig willkürlich festgelegten Preisrahmens erfolgen müsste.

In diesem Sinne hat bereits das AG Köln, Urteil vom 30.06.2009, Az. 263 C 480/08 entschieden.

Auch eine Verweisung auf irgendwelche Preise „in der Region“, die dort „üblich“ sein sollen, verfängt nicht. Der Versicherungsnehmer hat nicht mit „der Region“, sondern mit uns einen Werkvertrag geschlossen. Unsere Stundenverrechnungssätze hängen aus und sind auf dem Weg über die Reparaturbedingungen vereinbart. Dann kommt es auf die Üblichkeit nicht an, sodass es auf den Hinweis, dass uns in der Region deutlich andere Preise als üblich bekannt sind, als Ihrer Abrechnung zu entnehmen sind, gar nicht mehr ankommt.

Wir bitten nun auf der Grundlage der zu unseren Gunsten vorliegenden Abtretung um Nachzahlung des offenen Betrages in Höhe von ... Euro bis zum xx.xx.xxxx.

TEXTBAUSTEIN 418 / Entsorgungskosten (H/K)

Der gebetsmühlenartig vorgebrachte Einwand gegen die Entsorgungskosten, der Hersteller der zu entsorgenden Teile sei verpflichtet, sie kostenlos zurückzunehmen, liegt neben der Sache.

Unabhängig von der Frage, ob die schlussendliche Abholung der Restteile kostenlos erfolgt, entstehen rund um die Entsorgung Grundkosten. Fahrzeugreparaturbetriebe sind aufgrund umfassender umweltrechtlicher Bestimmungen zur Materialtrennung, Aufbewahrung und Vorbereitung von Rückführung und Wiederverwertung verpflichtet. Das entsprechende Umweltmanagement ist ein zumindest erheblicher Kostenfaktor. Das führt dazu, dass für die Entsorgung prinzipiell Kosten anfallen, auch, wenn die Abholung der Teile am Ende kostenlos erfolgen würde (vgl. AG Bad Neustadt an der Saale, Urteil vom 17.03.2023, Az. 2 C 80/22).



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 44225791
auf ue.iww.de

Diese Kosten sind mit dem in Rechnung gestellten Betrag angemessen bepreist. Um auch dem Einwand gleich vorzubeugen: Ein eventuelles „Gemeinkostenargument“ ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Der BGH hat im Urteil vom 22.06.2022, Az. VI ZR 147/21 klargestellt, dass den jeweiligen Unternehmern die Preisgestaltungsautonomie zusteht. Es ist auch eine Sache der Kostentransparenz, denn wenn die Entsorgungskosten in den Stundenverrechnungssatz eingepreist werden, muss jeder Kunde anteilig Entsorgungskosten anderer Kunden mitbezahlen, auch wenn im Zuge seines Werkstattaufenthaltes nichts zu entsorgen war.

Insoweit kann auch das LG Karlsruhe zitiert werden: „Werkunternehmer sind in ihrer Kalkulation grundsätzlich frei. Sie entscheiden – im Rahmen der konkreten, individuellen vertraglichen Bindung ggüb. ihrem Kunden, welchen Aufwand sie wie bepreisen und in welcher Postengliederung in Rechnung stellen wollen. Es gibt dabei keine bindenden Regeln, die den Unternehmer zwingen, bestimmte Aufwände einzeln auszuweisen oder in die Gemeinkosten einzurechnen.“ (LG Karlsruhe, Verfügung vom 14.09.2021 und Anerkenntnisurteil vom 04.10.2021, Az. 19 S 81/20).

■ *Ggf. ergänzen*

Im Übrigen bieten die Automobilhersteller die kostenlose Abholung der Teile nur für die Werkstätten aus ihrer Markenkette an. Wir gehören nicht dazu.

■ *Ggf. ergänzen*

Das alles gilt auch für Kaskofälle (AG Bad Neustadt an der Saale, Urteil vom 17.03.2023, Az. 2 C 80/22).

■ *Ggf. ergänzen*

Das gilt auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung. Das Argument, bei der fiktiven Abrechnung seien die Entsorgungskosten nicht angefallen, liegt neben der Sache.

Die fiktive Abrechnung basiert nämlich darauf, dass man sich die Reparatur vorstellt.

Im Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19 führt der BGH unter Rz. 14 aus: „Die fiktive Schadensabrechnung knüpft schon begrifflich nicht an eine tatsächlich durchgeführte, sondern an eine fiktive Reparatur an.“

Im Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, spricht der BGH unter Rz. 15 von der „gedachten Herstellung“.

Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob eine Kostenposition angefallen ist oder nicht, sondern darauf ob sie angefallen wäre, wenn man sich die Reparatur vorstellt (vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. VI ZR 401/12).

Und so formuliert das AG Lindau ganz zurecht: „Der Umstand, dass die Kosten nur bei tatsächlich erfolgter Reparatur anfallen, gilt selbstverständlich für sämtliche Positionen des klägerischen Gutachtens. Das Wesen einer fiktiven Abrechnung ist, dass Kosten, die nur bei einer Reparatur anfallen, fiktiv abgerechnet werden können.“ (AG Lindau, Urteil vom 18.03.2019, Az. 1 C 249/18).

TEXTBAUSTEIN 572 / Auftrag, Restwert regional beschränkt zu ermitteln (H)

Sie fordern mich auf, nachzuweisen, dass der Geschädigte mir den Auftrag erteilt hat, den Restwert auf den regionalen Markt beschränkt zu ermitteln.

Meine Bedenken, Ihnen überhaupt zu antworten, stelle ich im Hinblick auf die Entscheidung BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, die den Versicherer als geschützten Dritten in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezieht, zurück.

Aber genau die Entscheidung ist es auch, in der Sie nachlesen können, dass Ihr Ansinnen die Verhältnisse auf den Kopf stellt.

Sie stilisieren den Normalfall zum Ausnahmefall, dessen Voraussetzungen vom Schadengutachter nachzuweisen seien.

Andersherum wird ein Schuh draus. Der BGH legt den schönsten sinngemäßen Auftrag „Mach mal ein Gutachten“ unter Rz. 8 des Urteils wie folgt aus:

„Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“

Daraus folgert er:

„Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.“

Dass dabei höhere Angebote herausfallen, die den Versicherer entlastet hätten, spielt keine Rolle. Denn es geht nicht um die maximale Entlastung des Versicherers, sondern um die Einhaltung der Spielregeln des BGH. Und dort gilt nach wie vor,dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

Damit der Schadengutachter also verpflichtet wäre, auch den Sondermarkt in den Blick zu nehmen, müsste vom Geschädigten ein „erweiterter“ Auftrag erteilt werden.

Also hat der Versicherer damals beim BGH mit seinem Regressverlangen Schiffbruch erlitten. Und Sie liegen genauso neben der Rechtslage.

TEXTBAUSTEIN 573 / Fahrzeug in Restwertbörse – Umgang mit Gebot (H)

Sie werfen mir vor, das Fahrzeug habe in einer Restwertbörse gestanden, aber ich habe die dort erzielten Höchstgebote nicht berücksichtigt.

Bei Licht besehen ist eine Restwertbörse nur eins von mehreren denkbaren Werkzeugen zur Restwertermittlung. Es geht lediglich darum, was der Gutachter aus den dort vorgefundenen Ergebnissen macht.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49329470
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49329472
auf ue.iww.de



Das Maß der Dinge ist in den Augen des BGH, wenn es um einen Geschädigten ohne Fahrzeughandel-Bezug geht, der örtliche und allgemeine Markt.

„Örtlich“ ist also nur eins der beiden Kriterien. Das ist die leichte Erreichbarkeit für den Geschädigten.

Aber mindestens so bedeutend ist das Kriterium „allgemeiner“ Markt.

Das sind die Fahrzeughändler, die sowohl mit unbeschädigten wie auch mit unfallbeschädigten Fahrzeugen handeln. Denn nur bei denen kann der Geschädigte bei dem Erwerb des Ersatzfahrzeugs das Unfallfahrzeug in Zahlung geben. Diese Möglichkeit ist die Kernbegründung des BGH für den örtlichen allgemeinen Markt (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Deshalb hat das OLG München ergänzt: Es reicht nicht aus, dass der Bieter für das verunfallte Fahrzeug zwar in der Region des Geschädigten ansässig ist, damit das Gebot relevant ist. Er muss zusätzlich vom „allgemeinen“ Markt stammen und nicht vom Sondermarkt. Wenn also ein Schadengutachter bei der Ermittlung des Restwertes zwar lokale Offerten einholt, die aber nicht von einem Autohändler allgemeiner Art stammen, liegt er damit falsch (OLG München, Verfügung vom 14.04.2022, Az. 10 U 516/22).

Folglich kann ein Schadengutachter in zulässiger Weise Folgendes tun: Er stellt das Fahrzeug in eine Restwertbörse und beschränkt den Bieterkreis über die Postleitzahlenfunktion regional. Und dann sortiert er alle Angebote aus, die zwar regional, aber nicht „allgemein“ sind.

Und genau das habe ich getan. Das ist nicht zu beanstanden.

Dass dabei höhere Angebote herausfallen, die Ihr Haus entlastet hätten, spielt keine Rolle. Denn es geht nicht um die maximale Entlastung des Versicherers, sondern um die Einhaltung der Spielregeln des BGH. Und dort gilt nach wie vor, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08).

► IWW-Webinar Unfallregulierung

Wissens-Update für mehr Ertrag im Unfallschadensgeschäft

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen im IWW-Webinar „Unfallregulierung“, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. Das nächste IWW-Webinar „Unfallregulierung“ findet am 14.07.2023 statt. |

Machen Sie sich das Leben und die Arbeit leichter. Buchen Sie Ihr persönliches Update. Im Webinar Unfallregulierung am 14.07.2023 bringt Joachim Otting Ihr Wissen auf den neuesten Stand. Mehr dazu auf <https://www.iww.de/webinare>

WEBINAR



Hier mobil
weiterlesen

